

Marktgemeinde Wildon

GZ: A-2018-1044-00022

Bearbeiter: Mag. Hermann Ofner
Tel.: 03182/3227-21
E-Mail: gde@wildon.gv.at

Wildon, am 14.09.2018

Kundmachung Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon hat in der **Sitzung am 12.09.2018** gemäß § 7 Stmk. Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Wildon werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 **Finanzverfassungsgesetzes** und aufgrund des **Stmk. Kanalabgabengesetzes** Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die **Höhe des Einheitssatzes** gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **15,72 Euro**.
- (2) Dieser Festsetzung liegen **Gesamtbaukosten von 17.391.633,00 Euro** vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von 1.865.644,00 Euro gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine **Baukostensumme von 15.525.989,00 Euro** und eine **Gesamtlänge** des öffentlichen Kanals von **74.078 Meter** zugrunde.

- (3) Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird höchstens die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die **jährliche Kanalbenützungsgebühr** (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die **Kanalgebühr** wird nach folgenden Schlüssel auf die anschlusspflichtigen Liegenschaften aufgeteilt:
- nach **Nutzungseinheiten**
 - nach **Einwohnergleichwerten** der im Haushalt lebenden bzw. im Betrieb beschäftigten Personen.
- (3) Als Grundlage der Berechnung nach Nutzungseinheiten dient die Anzahl dieser, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die **Grundgebühr pro Nutzungseinheit** und Jahr beträgt

für die **ursprüngliche Marktgemeinde Wildon** im Jahr 2018 100,00 €, im Jahr 2019 100,00 €, im Jahr 2020 100,00 €, im Jahr 2021 120,00 €, ab dem Jahr 2022 155,00 €,

für die **ursprüngliche Gemeinde Weitendorf** vom Jahr 2018 150,00 €, im Jahr 2019 150,00 €, im Jahr 2020 150,00 €, im Jahr 2021 150,00 €, ab dem Jahr 2022 155,00 €

für die **ursprüngliche Gemeinde Stocking** in den Jahren 2018 200,00 €, im Jahr 2019 200,00 €, im Jahr 2020 200,00 €, im Jahr 2021 200,00 €, ab dem Jahr 2022 155,00 €.

- (4) Unter **Nutzungseinheiten** sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.
- (5) Als Grundlage der **Berechnung nach Einwohnergleichwerten** dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind.

Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach **Einwohnergleichwerten (EGW)**, wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Bis 1-Person	1	EWG
2-Personen	2	EWG
3-Personen	3	EWG
4-Personen	3,5	EWG
5-Personen	4	EWG
6-Personen	4,5	EWG
ab 7 Personen	5	EWG

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 47,80.

- (6) Die Zurechnung der **Personenanzahl** einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der

Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

- (7) Für die im Versorgungsbereich gelegenen **Ferienhäuser**, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (8) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von **Betrieben**, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:
- a. Beschäftigte in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung (beschäftigungsäquivalente Berechnung), 3 **Beschäftigte** = 1 EGW
 - b. Gaststätte, 5 Sitzplätze = 1 EGW
 - c. Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession), 10 Sitzplätze = 1 EGW
 - d. Beherbergungsbetrieb, 4 Betten = 1 EGW
 - e. Versammlungsstätte, Saal, 30 Sitzplätze = 1 EGW
 - f. Kindergarten, Schule, 10 Kinder = 1 EGW
 - g. Verein mit Vereinsheim, 30 aktive Mitglieder = 1 EGW
 - h. Fitnesscenter 3 Trainingsplätze = 1 EWG
 - i. Altenpflegeplatz 1 Platz = 1 EWG
 - j. für **Industrie- bzw. Gewerbebetriebe**, welche eine über das normale Maß eines Haushaltes hinausgehende betriebliche Schmutzwasserfracht einbringen, wird auf Grund des Ergebnisses der jährlich durchzuführenden Belastungsmessungen des Abwasserverbandes Grazerfeld, dessen Mitglied die Marktgemeinde Wildon ist, der **Jahresmittelwert der betrieblichen Schmutzwasserfrachten** ermittelt. Dieser ermittelte Wert bildet ab dem darauf folgenden Vorschreibungsquartal die Verrechnungsbasis der Kanalbenutzungsgebühr und wird mit der vom Gemeinderat festgesetzten **Kanalbenutzungsgebühr** für Industrie- und Gewerbebetriebe **69,00 Euro** multipliziert.
- Für **Betriebe**, die die öffentliche Kanalanlage nicht benutzen und **direkt** in die Kläranlage einleiten, gilt ein Multiplikationsfaktor von **49,00 Euro**.
- (9) **Stichtag** für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

§ 5 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der **Eigentümer**, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit **verpflichtet**.

(2) Der **Gebührenanspruch entsteht** ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in **vier Teilbeträgen** und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Der Gebührensatz ist **wertgesichert** und wird gemäß § 71 Abs. 2 a Stmk. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014, mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Helmut Walch

Aushang Amtstafel Wildon

Ausgehängt am 14.09.2018 Aushang bis 28.09.2018 Abgenommen am 01.10.2018